

# **Satzung**

des Tennisclubs Schenkenzell e.V. vom 27. Mai 1983

ergänzt um Satzungsänderung gemäß Mitgliederversammlung vom 09. April 2017

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Schenkenzell e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Schenkenzell und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberndorf eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung, sowie die Förderung der Jugend.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Gemeinnützigkeit, z.Z. gem. § 51 ff Abgabenordnung.

## **§ 3**

### **Vereinsvermögen**

Das Vereinsmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne aus Vereinseinnahmen, gleich welcher Art, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied kann auch bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen anteilig beanspruchen.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- 1. Aktive Mitglieder
- 2. Studentenmitglieder
- 3. Jugendmitglieder
- 4. Passive Mitglieder
- 5. Ehrenmitglieder

**Aktive Mitglieder:**

Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben

**Studentenmitglieder:**

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und studieren, sich in einer Berufsausbildung befinden oder Grundwehrdienst leisten

**Jugendmitglieder:**

Jugendliche vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

**Passive Mitglieder:**

Mitglieder, die die Tenniseinrichtungen des Vereins nicht benutzen.

**Ehrenmitglieder:**

Personen, die sich besondere Verdienste um den Tennissport und um den Verein erworben haben und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder, Studentenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich beim Vorsitzenden zu erfolgen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Jeder Art von Mitgliedschaft erlöscht durch:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Auflösung des Vereins

## **§ 7**

### **Austritt**

Der freiwillige Austritt kann nur am Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 01. Oktober des betreffenden Jahres dem Vereinsvorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

## **§ 8**

### **Ausschluss**

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Ausschlussgründe sind:

1. Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Anordnung des Vorstandes.
2. Schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
3. Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
4. Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger Mahnung.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Beiträge der Mitglieder gliedern sich in

- a) Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder, Studenten – und Jugendmitglieder
- b) Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, Studenten – und Jugendmitglieder
- c) Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder

Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr wie auch des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgesetzt.

Die Aufnahmegebühr ist innerhalb eines Monats nach Erwerb der Mitgliedschaft, der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des laufenden Jahres oder bei späterem Erwerb der Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten an den Verein zu zahlen.

Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beitritts den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

Über etwaige Stundung und Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorsitzende mit dem Kassenwart.

## **§ 10**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 11**

### **Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

1. der erste Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer
5. der Spielwart
6. zwei Beisitzer

Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Tennisclub gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, darunter entweder der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand nach seinem Ermessen mit einfacher Mehrheit ein Mitglied des Vereins als Ersatzvorstandsmitglied bestellen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitglieds einberufen.

Spätestens in der nächsten auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Ersatzvorstandsmitglied gewählt werden, es sei denn, dass in der Mitgliederversammlung ohnehin Neuwahlen des Vorstands stattfinden.

Die Amtsperiode des Ersatzvorstandsmitglieds richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, als nicht durch satzungsgemäße Neuwahlen ein anderes Vorstandsmitglied gewählt wird.

An Mitglieder des Vorstands kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung als Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG bezahlt werden. Diese Ehrenamtszuschale ist in der Höhe auf den jeweils gültigen Freibetrag begrenzt.

## § 12

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorsitzende ruft die Versammlungen ein und leitet diese. Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel und führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung. Der Kassenwart führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt neben dem Beitragseinzug die Kassenangelegenheiten. Der Spielwart trägt neben dem Vorsitzenden die Sorge für die gute Instandhaltung der Spielplätze, seine schonende Behandlung, die Aufbewahrung der Geräte und die Überwachung des Spielbetriebes.

## § 13

### **Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft alljährlich und zwar jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Tagespresse zu laden sind.

Die Tagesordnung hat in der Regel folgende Punkte zu enthalten:

1. Geschäftsbericht des ersten Vorsitzenden
2. Bericht des Kassenwarts
3. Bericht Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahlen
6. Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmegebühren und etwaigen Sonderleistungen
7. Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht sein. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind jedoch nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, wenn dies mindestens von  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

## **§ 14**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Form und Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies von  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 15**

### **Satzungen des Deutschen Tennisbundes usw.**

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des deutschen Tennisbundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennisbund und Verband, satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen, verbindlich.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

Eine Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Eine geplante Auflösung muss in der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ausdrücklich bezeichnet und – wenn möglich – hinreichend begründet werden.

Bei Auflösung oder Zweckänderung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schenkenzell. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 27. Mai 1983 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Der § 11 Vorstand – letzter Absatz wurde von der Mitgliederversammlung am 09. April 2017 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft